

Aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre ist eine Angleichung der bestehenden Handyordnung von Januar 2015 erforderlich geworden. Diese nun vorliegende und allen schulischen Gremien vorgestellte und erläuterte Ordnung ist von der Schulkonferenz verabschiedet worden, tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr auf Probe.



Die wichtigste Veränderung ist die Teilung der Schülerschaft in Unter- und Oberstufe (5. – 7. Jahrgang bzw. 8. – 10. Jahrgang).

Hintergrund dieser Aufteilung ist der pädagogische sowie erzieherische Auftrag der Schule, die SuS an einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones im schulischen Umfeld heranzuführen. Wenn also z.B. für bestimmte Zeiten und für bestimmte Orte ein Verbot der Benutzung von mobilen Endgeräten gilt, dann geht es vornehmlich darum, die SuS zu schützen und zu einer bewegungsfreundlichen Pausengestaltung anzuleiten. Es ist uns bewusst, dass gerade Smartphones zur Lebenswirklichkeit gehören, doch in unterschiedlichen Situationen und dazu gehört auch der Schulalltag, stellen sie häufig einen Störfaktor dar und beeinträchtigen das Miteinander.

Durch verschiedene, pädagogische Maßnahmen wird ein angemessener Umgang mit Smartphones und Ähnlichem angestrebt und begleitet.

Ergänzende Informationen gibt es hier:



Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz

Für die Klassen 5 – 7 gilt, dass **mobile Endgeräte** (Smartphones, Tablets, ...) **während der gesamten Aufenthaltszeit in der Schule ausgeschaltet** und in der Schultasche verborgen bleiben. Zu beachten ist der Hinweis unter Punkt 3 dieser Ordnung.



In dringenden Fällen ist eine Kommunikation über das Sekretariat oder die Schulleitung jederzeit gewährleistet!

Für die Klassen 8 – 10 gilt:

1. Die Benutzung ist ausschließlich auf dem großen Schulhof und auf dem Flur zwischen dem Schulleiterbüro und dem Werkraum (R 052) gestattet.



2. Unterrichtsräume sind grundsätzlich handyfreie Zonen; im Klassenraum haben mobile Endgeräte sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen ausgeschaltet zu sein, da sie das Unterrichtsgeschehen stören, die Aufmerksamkeit behindern und das Gespräch zwischen den Schülern beeinträchtigen.

Missachtet jemand diese Regel, wird das Gerät eingezogen und beim Schulleiter deponiert. Geschieht das zum wiederholten Mal, wird das Gerät nur an die Eltern des betroffenen Schülers zurückgegeben und es wird gemeinsam über das weitere Vorgehen beraten.

3. Ausnahmen von Punkt 2, Satz 1 sollte es im Unterricht nur dann geben, wenn nach ausdrücklicher Aufforderung bzw. Ankündigung durch den Lehrer die Benutzung eines Smartphones (z. B. zu Recherchezwecken) eingesetzt wird. Das dient dem Unterricht und ist für alle von Vorteil.

Allerdings darf daraus keine Besserstellung eines Schülers im Sinne einer besonderen Benotung entstehen, da dies zu einer Diskriminierung der Schüler führen würde, die kein Smartphone besitzen.

4. In Klassenarbeiten sind alle Geräte vor Beginn in der Schultasche oder auf Anweisung des Lehrers auf dem Lehrerpult zu deponieren.

Auf den Tischen liegen nur Klassenarbeitshefte bzw. –bögen und Stifte, keine Etuis. Benutzt jemand trotz des Verbots sein Gerät, wird es einbehalten, zumindest bis zur Klärung des Vorfalls. Konsequenzen hinsichtlich der Bewertung kommen wie bei herkömmlichen Täuschungsversuchen zur Anwendung. Die Geräte werden beim Schulleiter deponiert und auch nur von ihm – nach Unterrichtsschluss – zurückgegeben. Außerdem wird über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beraten.



5. Während der großen Pausen und in der Mittagspause wird die Benutzung von mobilen Endgeräten in den unter Punkt 1 aufgeführten Bereiche toleriert, allerdings auch weiterhin nicht das Anfertigen von Ton- / Bild- und Filmaufnahmen. **Es wird darüber hinaus an die Schüler appelliert, die Pausen im Haus und draußen vor allem zur Bewegung und zur Kommunikation mit Mitschülern zu nutzen und darauf zu achten, dass man sich nicht isoliert.** Des Weiteren sollen die „Unterstufen-SuS“ nicht durch die Benutzung der Smartphones durch die „Oberstufen-SuS“ belästigt oder geärgert werden.

6. Auch auf mehrtägigen Klassenfahrten der Jahrgangsstufen 5-7 werden grundsätzlich von Schülern keine mobilen Endgeräte mitgenommen, bei den Schulveranstaltungen der 8er – 10er steht die Regelung im Ermessen der Lehrpersonen und wird jeweils einheitlich gehandhabt und rechtzeitig mitgeteilt.



Liebe Eltern,

die ersten Fahrradfahrten Ihres Kindes im Straßenverkehr haben Sie sicherlich begleitet und anfangs auch auf einen Helm geachtet?!

Das Handy Ihres Kindes ist ein wichtiges Kommunikationsmittel und sein Gebrauch ein Schritt auf dem Weg zum Erwachsen-Werden.

Aber im Interesse Ihres Kindes sollten Sie auch hier auf seine Sicherheit achten!

Lassen Sie Ihr Kind nicht ungeschützt und ohne Begleitung in den „Datenverkehr“!



Unterstützen Sie unsere Bemühungen um einen verantwortungsvollen Gebrauch des Smartphones!

Wir erwarten, dass die Erwachsenen ihre Kinder während der Unterrichtszeit nicht kontaktieren oder anrufen! In dringenden Fällen sind alle Kinder über das Sekretariat zu erreichen.

Recht und Gesetz

Je nachdem, wie du dein Smartphone benutzt, kannst du gegen verschiedene Gesetze verstoßen: z.B. gegen das Strafgesetzbuch und gegen das Urheberrecht.

Bestraft werden kann man mit einer Freiheits- oder Geldstrafe!

Dein Smartphone kann zusätzlich von der Polizei/Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden.

In der Schule kann dir bei Verdacht auf Missbrauch des Smartphones und auf Verstoß gegen den Jugendschutz oder andere gesetzliche Bestimmungen dieses weggenommen und gegebenenfalls der Polizei übergeben werden.

Darüber hinaus ist das Mitführen mobiler Endgeräte, die als Wertgegenstände zu betrachten sind, grundsätzlich zu überdenken. Seitens der Schule besteht keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Beachte also, dass z.B. strafbar ist

- das heimliche Filmen und Fotografieren von Personen und das Umherzeigen dieser Aufnahmen,
- das Filmen und Fotografieren von Körperverletzungen („Happy Slapping“) und das Umherzeigen dieser Aufnahmen, auch wenn du selber nicht Gewalt angewandt hast,
- bereits der Besitz von Gewalt verherrlichenden Fotos und Filmen,
- das Zeigen und Weiterleiten von pornographischen Bildern und Filmen!

Das Senden und Empfangen von Musik, oder unterschiedlichen anderen Dateien kann ebenfalls strafbar sein!

Handyordnung für die Liebfrauenschule Nottuln



Liebfrauenschule
Burgstr. 47
48301 Nottuln
02502 / 22 16 10

www.liebfrauenschule-nottuln.de

- Stand: Juni 2018 -